VERORDNUNG (EWG) Nr. 2015/76 DER KOMMISSION

vom 13. August 1976

über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7 zweiter Unterabsatz, Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission vom 20. Juli 1970 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 546/75 (4), enthält die Durchführungsbestimmungen für den Abschluß von Lagerverträgen für Tafelwein. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates vom 17. Mai 1976 (5) wurden die Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 dahingehend geändert, daß die Möglichkeit einer Beihilfegewährung für die private Lagerhaltung unter anderem auf Traubenmost und konzentrierten Traubenmost ausgedehnt wurde. Die Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 ist entsprechend zu ändern. Bei dieser Gelegenheit ist diese mehrfach geänderte Verordnung neuzufassen, wobei zweckmäßig erscheinende Verbesserungen anzubringen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sieht Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost vor. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung ist Voraussetzung dafür der Abschluß von Lagerverträgen. Abschluß, Inhalt, Geltungsdauer und Wirkungen dieser Verträge sind zu regeln.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden die Verträge zwischen den Interventionsstellen und den Erzeugern auf deren Antrag geschlossen. Der Begriff des Erzeugers ist zu definieren unter Berücksichtigung von dessen Verpflichtung zu versichern, daß er Eigentümer des eingelagerten Erzeugnisses ist.

Eine wirksame Kontrolle der den Lagerverträgen unterliegenden Erzeugnisse ist unerläßlich. Dazu ist unter anderem vorzusehen, daß eine Interventionsstelle eines Mitgliedstaats Verträge nur für auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelagerte Mengen abschließen kann und daß sie über alle das Erzeugnis betreffenden Änderungen unterrichtet wird.

Zur Vereinheitlichung des Abschlusses der Verträge sind diese nach einem gesamten gemeinschaftseinheitlichen Schema abzuschließen, das hinreichend genau ist, um die Identifizierung des betreffenden Erzeugnisses zu ermöglichen.

Um sicherzustellen, daß der Abschluß der Verträge die Entwicklung der Marktpreise beeinflußt, ist vorzuschreiben, daß Verträge nur über nennenswerte Mengen abgeschlossen werden dürfen.

Die Lagerbeihilfe muß auf Erzeugnisse begrenzt werden, welche die Entwicklung der Marktpreise beeinflussen. Sie darf daher nur für nicht abgefüllte Weine gewährt werden. Aus den gleichen Gründen dürfen die Verträge ausschließlich Erzeugnisse einer ausreichenden Qualitätsstufe betreffen. In bezug auf Tafelweine muß der Abschluß der Lagerverträge außerdem auf Weine beschränkt werden, deren Bereitung bereits fortgeschritten ist ; außerdem dürfen die für die Konservierung erforderlichen Behandlungen oder önologischen Verfahren während der Vertragsdauer nicht behindert werden.

Um zu vermeiden, daß die von einem Vertrag erfaßten Erzeugnisse die Marktlage beeinflussen, müssen ihre Vermarktung sowie gewisse vorbereitende Maßnahmen während der Vertragsdauer untersagt werden.

Um der Entwicklung der Marktlage Rechnung tragen zu können, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte für die Verträge geltende Bedingungen im Laufe des Zeitraums, in dem Verträge abgeschlossen werden dürfen, insbesondere die Vertragsdauer, zu ändern. Die Geltungsdauer des Vertrages muß vor allem dann verkürzt werden, wenn eine spürbare qualitative Verschlechterung des im Vertrag genannten Erzeugnisses dessen sofortige Vermarktung erfordert oder genußuntauglich macht.

Die Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung ist unter Berücksichtigung der technischen Lagerhaltungskosten und der Zinsen festzusetzen. Während die Kosten für die verschiedenen Arten von Erzeugnissen immer gleich sein können, bemessen sich die Zinsen nach dem Wert der betreffenden Erzeugnisse. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und außerdem die Verwaltung der Verträge zu vereinfachen, empfiehlt es sich, den Beihilfebetrag je Tag und Hektoliter

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 58 vom 4. 3. 1975, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 1.

nach Tafelwein- und Mostgruppen festzusetzen. Nach Artikel 6 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist die Beihilfe für konzentrierten Traubenmost mit einer Dichte von mindestens 1,24 bei 20 °C festzusetzen, indem auf den Betrag der Beihilfe für konzentrierten Traubenmost mit einer Dichte von weniger als 1,24 bei 20 °C ein Koeffizient von 1,5 angewendet wird.

Um eine unterschiedliche Anwendung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, muß die Auszahlung der den Erzeugern zustehenden Beihilfen innerhalb bestimmter Fristen erfolgen.

Sind bei Ablauf eines Vertrages die Voraussetzungen für den Abschluß eines neuen Vertrages gegeben, so können die Vertragsabschlußformalitäten auf Antrag des Erzeugers vereinfacht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung regelt den Abschluß der in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Lagerverträge, im folgenden „Verträge" genannt.

„Erzeugnisse" im Sinne dieser Verordnung sind Tafelweine, Traubenmost und konzentrierter Traubenmost.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen schließen Verträge nur mit einzelnen oder in Gruppen zusammengeschlossenen Erzeugern ab.

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gilt jede natürliche oder juristische Person, die

— frische Trauben zu Traubenmost,

— Traubenmost zu konzentriertem Traubenmost oder

— frische Trauben, Traubenmost oder teilweise gegorenen Traubenmost zu Wein verarbeitet oder verarbeiten läßt.

(2) Ein Erzeuger kann einen Vertrag nur für ein Erzeugnis abschließen, das durch ihn oder unter seiner Verantwortung bereitet worden ist und dessen Eigentümer er noch ist.

Artikel 3

Die Interventionsstelle eines Mitgliedstaats kann Verträge nur für auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats eingelagerte Erzeugnisse schließen.

Artikel 4

(1) Der Vertrag wird in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt. Ein Exemplar ist für den Erzeuger bestimmt, ein weiteres verbleibt bei der Interventionsstelle.

(2) Der Vertrag enthält mindestens folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des oder der betreffenden Erzeuger ;

b) den Namen und die Anschrift der Interventionsstelle ;

c) folgende technische Daten :

— die Art des Erzeugnisses (Wein, Traubenmost oder konzentrierter Traubenmost),

— den Ort der Einlagerung,

— die zur Identifizierung der Behälter, in welchen der Wein gelagert wird, erforderlichen Angaben,

— die Menge,

— die Farbe,

— den Gesamtalkoholgehalt bei Wein,

— den Gehalt an vorhandenem Alkohol bei Wein,

— den Gesamtsäuregehalt, in g/l oder in Milliäquivalenten,

— den Gehalt an flüchtiger Säure in g/l oder in Milliäquivalenten,

— den Gesamtgehalt an schwefliger Säure in mg/l,

— die Dichte im Fall von Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost ;

d) die Höhe der Beihilfe ;

e) die für die Gültigkeit des Vertrages maßgebenden Termine, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 9 und 10.

(3) Die Mitgliedstaaten können

a) für die Identifizierung des Weines weitere Angaben verlangen, insbesondere

— der Rebsorte,

— des Produktionsgebiets der Trauben ;

b) bei Weißwein auf die Angabe des Gehalts an flüchtiger Säure verzichten.

Artikel 5

Die Verträge gelten für eine Mindestmenge von 100 hl bei Wein und Most und von 50 hl bei konzentriertem Traubenmost.

Artikel 6

(1) Erzeugnisse, für die ein Vertrag abgeschlossen werden soll, dürfen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abgefüllt und müssen von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sein.

Dem Antrag auf Abschluß eines Lagervertrags wird ein Analysenzeugnis beigefügt, das nicht älter als einen Monat ist. Das Zeugnis enthält mindestens die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Angaben.

(2) Verträge für Tafelwein dürfen nicht vor dem Zeitpunkt der Trennung von den groben Traubstoffen des betreffenden Weins abgeschlossen werden.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle Maßnahmen, um die notwendigen Kontrollen sicherzustellen, insbesondere um die Überprüfung der Identität des Erzeugnisses, das Gegenstand des Vertrages ist, zu ermöglichen und um zu gewährleisten, daß das Volumen des eingelagerten Erzeugnisses den Angaben im Vertrag entspricht.

(2) Die Erzeuger sind verpflichtet, jederzeit die in Absatz 1 bezeichnete Kontrolle zuzulassen.

Artikel 8

Die Verträge können nicht für einen Zeitraum abgeschlossen werden, der vor dem Tag des Vertragsabschlusses beginnt.

Artikel 9

(1) Die Verträge für Tafelwein können bestimmen, daß die Interventionsstelle die Zahlung der Beihilfe einstellen und die entsprechenden Verpflichtungen des Erzeugers aufheben kann, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erfüllt sind.

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Bedingungen erfüllt sind.

(2) Tritt der in Absatz 1 bezeichnete Fall ein, so unterrichtet die Interventionsstelle die betoffenen Erzeuger hiervon unverzüglich auf jede geeignete Weise.

Artikel 10

(1) Tritt während der Geltungsdauer des Vertrages bei dem Erzeugnis, das Gegenstand des Vertrages ist, eine spürbare Qualitätsminderung ein, so setzt der Erzeuger die Interventionsstelle hiervon unverzüglich in Kenntnis. Zur Begründung wird der Mitteilung ein Analysenzeugnis beigefügt.

(2) Wird bei einer Kontrolle durch die Interventionsstelle oder eine andere Kontrollstelle festgelegt, daß ein Erzeugnis, das Gegenstand eines Vertrages ist, während der Geltungsdauer des Vertrages eine spürbare Qualitätsminderung erfahren hat, so setzt die Interventionsstelle den Erzeuger hiervon unverzüglich in Kenntnis. Zur Begründung wird der Mitteilung ein Analysenzeugnis beigefügt.

(3) Die Interventionsstelle kann nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Umstände beschließen, den Vertrag vorzeitig zu beenden. Sie kann zu diesem Zweck vorschreiben, daß die genannten Umstände überprüft werden.

Artikel 11

(1) Die für die ganze Gemeinschaft einheitliche Beihilfe für die Lagerung der Erzeugnisse wird wie folgt je Tag und je hl pauschal festgesetzt :

a) für Tafelweine der Arten R I, R II, R III und A I sowie für Tafelweine, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0072 Rechnungseinheiten ;

b) für Tafelweine der Arten A II und A III sowie für Tafelweine, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0107 Rechnungseinheiten ;

c) für Traubenmoste mit einer Dichte von weniger als 1,24 bei 20 °C,

 — deren Verarbeitung zu Wein Tafelweine der Arten R I, R II, R III und A I oder Tafelweine, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, ergeben würde, 0,0086 Rechnungseinheiten,

 — deren Verarbeitung zu Wein Tafelweine der Arten A II und A III oder Tafelweine, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, ergeben würde, auf 0,0128 Rechnungseinheiten ;

d) für konzentrierte Traubenmoste mit einer Dichte von mindestens 1,24 bei 20 °C,

 — deren Verarbeitung zu Wein Tafelweine der Arten R I, R II, R III und A I oder Tafelweine, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, ergeben würde, auf 0,0216 Rechnungseinheiten,

 — deren Verarbeitung zu Wein Tafelweine der Arten A II und A III oder Tafelweine, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, ergeben würde, auf 0,0321 Rechnungseinheiten.

Artikel 12

(1) Die Interventionsstelle zahlt die Beihilfe :

a) bei kurzfristigen Verträgen spätestens vier Wochen nach dem Tag des Vertragsablaufs,

b) bei langfristigen Verträgen in drei Zahlungen, die jeweils spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Vierteljahres geleistet werden. Als Vierteljahr gilt der Zeitraum von drei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages. Der fällige Betrag ist der für das abgelaufene Vierteljahr geschuldete Betrag.

(2) Wird der Vertrag vorzeitig beendet, so wird der nach Maßgabe der tatsächlichen Laufzeit des Vertrages geschuldete Betrag spätestens vier Wochen nach dem Tag des Vertragsablaufs ausgezahlt.

Artikel 13

Während der Geltungsdauer des Vertrages

a) darf der Erzeuger das Erzeugnis, das Gegenstand des Vertrages ist, weder zum Verkauf anbieten noch verkaufen noch auf andere Weise in den Handel bringen ;

b) dürfen die Erzeugnisse, die Gegenstand des Vertrages sind, nur den für ihre einwandfreie Konservierung erforderlichen Behandlungen oder önologischen Verfahren unterzogen werden ;

c) dürfen die Erzeugnisse, die Gegenstand eines Vertrages sind, nicht in Behältnisse von weniger als 50 l Inhalt abgefüllt werden.

Artikel 14

Der Erzeuger setzt die Interventionsstelle im voraus von allen während der Geltungsdauer des Vertrages eintretenden Veränderungen in Kenntnis,

a) den Ort der Lagerung

oder

b) die Art der Behältnisse, in welchen der Wein gelagert wird, betreffen, wenn diese Veränderung bedeutet, daß sich die Zahl der Behältnisse, in denen das Erzeugnis gelagert ist, ändert.

Artikel 15

(1) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt wird die Beihilfe nicht geschuldet, wenn der Erzeuger seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt.

(2) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig erachtet.

(3) Die Interventionsstellen unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie auf Grund der Geltendmachung von Fällen höherer Gewalt getroffen haben.

Artikel 16

(1) Sind nach Ablauf des Vertrages die Voraussetzungen für den Abschluß von Verträgen sowohl hinsichtlich der Preisverhältnisse — unbeschadet des Artikels 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 — als auch hinsichtlich der in dieser Verordnung genannten Erfordernisse noch gegeben, so kann für das gleiche Erzeugnis ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

(2) In diesem Fall können die Interventionsstellen auf Antrag des Erzeugers den alten Vertrag für einen neuen Zeitraum verlängern, indem sie die Angaben des Vertrages entsprechend anpassen.

(3) Beabsichtigt ein Erzeuger bei Ablauf der Wirksamkeit eines Vertrages über Most, abweichend von Absatz 1 den Most ganz oder teilweise zu konzentriertem Most zu verarbeiten, so kann er eine Verlängerung des Vertrages für das letztere Erzeugnis beantragen. In diesem Fall vergewissert sich die Interventionsstelle, daß die Menge konzentrierten Mosts, die Gegenstand der Vertragsverlängerung ist, aus der Verarbeitung des Mosts stammt, der unter Vertrag eingelagert war.

Artikel 17

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Interventionsstelle, die zur Durchführung der in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen befugt ist.

(2) Er teilt der Kommission unverzüglich Name und Anschrift dieser Stelle mit.

(3) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verträge abgeschlossen werden, teilen der Kommission spätestens am 10. eines jeden Monats für den Vormonat folgendes mit :

a) die Erzeugnismengen, die zu Beginn des betreffenden Monats unter Vertrag eingelagert sind ;

b) die Erzeugnismengen, für die im Laufe des betreffenden Monats Verträge abgeschlossen worden sind oder ausgelaufen sind ;

c) die Erzeugnismengen, die am Ende des betreffenden Monats unter Vertrag eingelagert sind.

Artikel 18

Die Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 wird aufgehoben.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission